

Beglaubigte Abschrift

205 C 385/16



Amtsgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Hermes Direkt GmbH i. L. gegen M & O Bauunternehmung GmbH

wird der Antrag der Beklagten auf Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid vom 16.08.2016 zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag der Beklagten vom 30.09.2016 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war zurückzuweisen, da die Beklagte nicht ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat. Die Beklagte muss sich das Verschulden ihrer Geschäftsführer nach § 51 Abs. 2 ZPO, § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG zurechnen lassen. Das Verschulden wird nach dem objektiv-abstraktem Maßstab des § 276 Abs. 2 BGB beurteilt. Dabei ist die Sorgfalt einer ordentlichen Prozesspartei maßgeblich. (Greger, in: Zöller: Zivilprozessordnung, § 233, Rn. 12)

Im Falle einer Abwesenheit, zum Beispiel wie hier durch Urlaub, muss zwar nicht in jedem Fall eine besondere Vorkehrung hinsichtlich möglicher Zustellungen getroffen werden. Die Beklagte musste hier auch nicht mit einer gerichtlichen Zustellung rechnen, da die Klägerin auf das Schreiben der Beklagten vom 19.02.2016 zunächst nicht mehr reagierte (vgl. so auch: OLG Braunschweig, Beschluss vom 11. April 1997 – 5 U 4/97 – juris). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Beklagten um eine GmbH und nicht um eine Privatperson handelt. Der Grundsatz, wonach Privatperson bei Urlaubsabwesenheit keine Vorkehrungen für ihre Post treffen müssen, kann auf betriebliche Einrichtungen nicht übertragen werden. Während es üblich ist, dass eine Privatperson mehrere Wochen im Jahr auf Grund von Urlaub ortsabwesend ist, ist die überwiegende Anzahl von Betrieben durchgängig geöffnet und erreichbar. Bei der Planung von etwa sechswöchigen Betriebsferien hat ein Unternehmen Vorkehrungen zu treffen, um die Zustellung von Post sicher zu stellen. Dies ist nicht geschehen.

Darüber hinaus sind die – im Ergebnis nicht ausreichenden – Wiedereinsetzungsgründe auch nicht hinreichend i.S. von § 236 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht worden. Die als Anlage K6 eingereichte eidesstattliche Versicherung vom 30.09.2016 (Bl. 29 GA) genügt nicht den Anforderungen des § 294 ZPO. Der Beklagte nimmt lediglich auf die Angaben seines Prozessbevollmächtigten im Wiedereinsetzungsgesuch Bezug und legt keine eigene Sachdarstellung vor. Da die Grenze zwischen Tatsachenbehauptung und rechtlicher Argumentation gerade bei Wiedereinsetzungsgesuchen oft fließend ist, können daher sowohl beim Unterzeichner der eidesstattlichen Versicherung als auch beim Gericht leicht Zweifel entstehen, inwieweit die Ausführungen im Wiedereinsetzungsgesuch durch eidesstattliche Versicherungen gedeckt werden. (BGH, Beschluss vom 13. Januar 1988 – IVa ZB 13/87 –, juris) Trotz eines entsprechenden gerichtlichen Hinweises in der Verfügung vom 26.10.2016 ist keine Nachbesserung erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, oder dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Köln oder dem Landgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Köln, 09.01.2017

Amtsgericht

Kohlen

Richterin

Beglaubigt

Duikers

Justizbeschäftigte

